

## **Satzung der „Universitätsgesellschaft Erfurt e.V.“**

Bürger der Stadt Erfurt bildeten am 15. Oktober 1987 die "Interessengemeinschaft Alte Universität Erfurt" beim Kulturbund der Deutschen Demokratischen Republik, um die Geschichte der 1392 von der Erfurter Bürgerschaft gegründeten und 1816 geschlossenen Alma mater Erfordiensis, ein Kulturerbe von europäischem Rang, zu bewahren, zu pflegen und zu beleben.

Am 8. Mai 1990 ging aus dieser Bürgerinitiative der Verein "Interessen-gemeinschaft Alte Universität Erfurt e.V." hervor, der für sein Engagement "auf den Gebieten der Stadtgeschichte, der Universitäts- und Architekturgeschichte" und für die Förderung des Gedankens der "Wiedererrichtung der Alten Universität Erfurt in Form einer europäischen Hochschule" am 27. Februar 1991 mit dem Kulturpreis der Stadt Essen 1990 gewürdigt wurde.

Im März 1991 hat die UNESCO das Vorhaben "Wiedereröffnung der alten Universität Erfurt" als deutschen Beitrag zur "Weltdekade für kulturelle Entwicklung 1988 - 1997" anerkannt.

Im Hinblick auf die 1992, dem 600. Gründungsjahr der Alma mater Erfordiensis, angestrebte Wiedereröffnung als "Schule im Haus Europa" wurde am 4. Januar 1992 die "Interessengemeinschaft Alte Universität Erfurt e.V." in die "Gesellschaft zur Förderung der Europäischen Universität Erfurt e.V." umbenannt.

Nach der Errichtung der Universität Erfurt durch Gesetz vom 23. Dezember 1993 zum 1. Januar 1994 fördert und unterstützt die Universitätsgesellschaft die Entwicklung dieser Universität.

### **Artikel I: Name und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Universitätsgesellschaft Erfurt e.V.", im folgendem kurz "Universitätsgesellschaft" genannt.
- (2) Die Universitätsgesellschaft hat ihren Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister eingetragen. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Es können sich an anderen Orten innerhalb und außerhalb Deutschlands Tochtergesellschaften und Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese können sich im Einvernehmen mit der Erfurter Muttergesellschaft ihre eigene Satzung geben und ihre Eintragung in das für sie zuständige Vereinsregister betreiben.
- (4) Die Universitätsgesellschaft führt den Wahlspruch der ehemaligen Medizinischen Akademie Erfurt "per aspera ad astra" und als Signet das stilisierte Portal des Collegium maius der Alten Universität mit dem Erfurter Rad.

## Artikel II: Zwecke und ihre Verwirklichung

- (1) Die Universitätsgesellschaft fördert und unterstützt die Entwicklung der Universität Erfurt.
- (2) Die Universitätsgesellschaft fördert Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Universität Erfurt und hilft die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu vertiefen.
- (3) Die Universitätsgesellschaft unterstützt die Universität Erfurt insbesondere, wenn sie als Stätte der Begegnung das Zusammenwirken nationaler und internationaler wissenschaftlicher sowie kultureller Einrichtungen fördert, Wissen und Bildung in europäischem Maßstab vermittelt sowie der Völkerverständigung, Toleranz und Solidarität dient.
- (4) Die Universitätsgesellschaft trägt dazu bei, die Universität im Bewusstsein der Bürger der Stadt Erfurt und des Landes Thüringen zu verankern. Sie unterstützt die Universität bei entsprechenden Kooperationsprojekten
- (5) Die Universitätsgesellschaft bietet sich als Bindeglied zwischen ehemaligen Studierenden der Universität Erfurt und dieser an.
- (6) Die Universitätsgesellschaft hilft Freunde, Förderer und Stifter für die Universität Erfurt im In- und Ausland zu gewinnen und den Kontakt zu ihnen zu pflegen.
- (7) Die Universitätsgesellschaft bewahrt und pflegt das kulturgeschichtliche Erbe der Alten Universität Erfurt, macht es für das Geistesleben in Thüringen fruchtbar und bekräftigt und bereichert so die kulturelle Identität seiner Bürger.
- (8) Die Universitätsgesellschaft
  - a) erhebt Mitgliederbeiträge, sammelt Spenden und errichtet Stiftungen,
  - b) unterstützt Lehrstühle,
  - c) veranstaltet und fördert Vorträge und Vortragsreihen,
  - d) vermittelt Stipendien an förderungswürdige Studierende sowie vergibt Preise für herausragende Leistungen an Studierende und Wissenschaftler,
  - e) hilft Mittel für wissenschaftliche Forschungen und Studienreisen bereit zu stellen,
  - f) lässt wissenschaftliche Abhandlungen sowie Informationen über die Universität Erfurt und die Universitätsgesellschaft drucken,
  - g) veranstaltet wissenschaftliche Tagungen, Kolloquien sowie Begegnungen mit Erfurter und Thüringer Bürgern, besonders auch bei kulturellen und

- festlichen Anlässen, wie Universitäts- und Ratsmusiken oder Universitätstagen bzw. -wochen,
- h) fördert den Wiederaufbau bzw. die Restaurierung historischer Gebäude, die im Zusammenhang mit der Universitätsgeschichte stehen, und
  - i) lässt Gedenk- und Hinweistafeln zur Geschichte der Alten Universität anfertigen und diese in der Erfurter Altstadt anbringen.

### **Artikel III: Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Universitätsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Universitätsgesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle ihr zuwachsenden wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile darf sie nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Universitätsgesellschaft.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Universitätsgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **Artikel XI: Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des GR und der MVV sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Über jede MVV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **Artikel XII: Gesellschaftsauflösung**

- (1) Über die Auflösung der Universitätsgesellschaft entscheidet ausschließlich die eigens dazu einberufene MVV mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung der Universitätsgesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Erfurt. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Universitätsgesellschaft zu verwenden.
- (3) Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern der Universitätsgesellschaft zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

#### **Artikel X: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Ihm gehören an als gewählte Mitglieder
  - a) der Präsident,
  - b) der Vizepräsident
  - c) der Schatzmeister,
  - d) der Schriftführer,
  - e) Beisitzer,  
von Amts wegen
  - f) der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt,
  - g) der Rektor/Präsident der Universität Erfurt.
- (2) Der Präsident und an seiner Stelle der Vizepräsident vertreten die Universitätsgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich je in Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die Stellvertreterfunktionen ergeben sich aus der in Absatz (1) genannten Reihenfolge a) bis d), f) und g).
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Universitätsgesellschaft. Ihm obliegen die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der MVV. Er ist für sämtliche Gesellschaftsangelegenheiten zuständig, soweit nicht die MVV zuständig ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Vertreter geleitet werden. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder gefasst. Artikel VIII, Abs. (7), Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorsitzende des Gesellschaftsrates sowie die Vorsitzenden von Tochtergesellschaften haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

- (6) Für jeweils 2 Jahre werden bis zu 8 Vorstandsmitglieder gewählt, davon jedenfalls der Präsident und der Vizepräsident in 2 gesonderten Wahlgängen. Die Wiederwahl ist zulässig. Für diese Wahlvorgänge ist von der MVV ein Wahlleiter zu wählen. Die von Amts wegen dem Vorstand angehörenden Mitglieder können je einen Vertreter benennen, der indessen nicht ihre Funktion wahrnehmen kann, in die sie etwa nach Satz 1 gewählt sind.
- (7) Der Vorstand kann Förderungsbeiträge bewilligen. Hierüber ist dem GR in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (8) Der Präsident kann Förderungsbeiträge bis zur Höhe von € 500,-- im Einzelfall bewilligen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit die Geschäftsverteilung nicht durch Wahlen zum Vorstand bestimmt ist, regelt diese der Vorstand. Der Vorstand kann jemanden, insbesondere den Schriftführer, zum Geschäftsführer bestellen.
- (10) Den Vorstandsmitgliedern kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung

#### **Artikel IV: Mitgliedschaft**

- (1) Die Universitätsgesellschaft hat ordentliche, fördernde und korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Universitätsgesellschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die eine finanzielle Zuwendung oder eine Leistung erbringen, die mindestens dem Zehnfachen des jährlichen Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes entspricht. Eine Leistung, die nicht in Geld erbracht wird, wird vom Vorstand entsprechend bewertet.
- (4) Korrespondierende Mitglieder sind Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben des In- und Auslandes aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Kunst und Kultur, ferner Vereinigungen oder Einrichtungen, die die Arbeit der Universitätsgesellschaft unterstützen. Sie werden vom Vorstand auf Zeit berufen. Erneute Berufung ist möglich.

- (5) Personen, die sich um die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsgesellschaft verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedervollversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung wird mit der Annahme durch die geehrte Person wirksam und gilt auf Lebenszeit. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne die Verpflichtung, Mitgliedsbeiträge zahlen zu müssen.

## Artikel V: Rechte und Pflichten

### (1) Rechte der Mitglieder:

- a) Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht und können aktiv und passiv an der Wahl zum Vorstand teilnehmen.
- b) Mitglieder, einschließlich der korrespondierenden haben das Recht, allen Organen vor deren jeweiligem Zusammentreten Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Korrespondierende Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliedervollversammlung teilnehmen.
- d) Mitglieder, einschließlich der korrespondierenden, haben zu den Veranstaltungen der Universitätsgesellschaft freien bzw. ermäßigten Eintritt.

### (2) Pflichten der Mitglieder:

- a) Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu achten, und sind gehalten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verwirklichung der Zwecke der Universitätsgesellschaft einzusetzen.
- b) Ordentliche Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliedervollversammlung festgelegten Höhe zu entrichten.
- c) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag auf das Konto der Universitätsgesellschaft zu überweisen bzw. durch Einzugsermächtigung den Lastschrifteinzug durch die Universitätsgesellschaft zu ermöglichen. Die Beitragszahlung hat einmalig bis Ende März des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ordentliche Mitglieder, die im Laufe des Jahres der Universitätsgesellschaft beitreten, zahlen ihren Beitrag für das Beitrittsjahr anteilig.

## **Artikel VI: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung, bei fördernden Mitgliedern mit Ablauf des Kalenderjahres, für das eine Zuwendung oder Leistung im Sinne des Artikels IV Abs. (3), Satz 1 erbracht ist.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen der Universitätsgesellschaft. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Der Beschluss bleibt nur wirksam, wenn der Vorstand ihn daraufhin mit Zweidrittelmehrheit bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch entsprechenden Vorstandsbeschluss, wenn trotz erfolgter Mahnung ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr vorliegt.
- (5) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

## **Artikel VII: Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Universitätsgesellschaft sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Gesellschaftsrat und
- (3) der Vorstand.

## **Artikel VIII: Mitgliederversammlung (MVV)**

- (1) Die MVV ist das höchste Organ der Universitätsgesellschaft.
- (2) Die MVV hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Bestätigung des Haushalts- und Jahresplanes,

- h) Festlegung der Beiträge,
  - i) Entscheidung über eingereichte Anträge und
  - k) Auflösung der Gesellschaft gemäß Artikel XII Abs.(1).
- (3) Die MVV findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen. Für die Fristwahrung ist der Poststempel maßgebend.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MVV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn zwei Drittel des Gesellschaftsrates oder ein Drittel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Die MVV ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die MVV nicht beschlussfähig, so ist eine neue einzuberufen, die binnen vier Wochen zusammentreten muss und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Die MVV leitet der Präsident und bei dessen Verhinderung sein Vertreter, wenn und solange kein Versammlungsleiter von der MVV gewählt ist.
- (6) Auf der MVV kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, die vor der MVV dem Versammlungsleiter anzuzeigen ist. Ein Mitglied kann aber nicht mehr als ein weiteres Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten neben der Ausübung der eigenen Mitgliedschaft als natürliche und/oder juristische Person.
- (7) Juristische Personen haben diejenigen Personen, welche sie in der MVV vertreten sollen, dem Vorstand vor deren Beginn bekanntzugeben.
- (8) Die MVV entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder, bei Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt.

#### **Artikel IX: Gesellschaftsrat (GR)**



- (1) Der GR fördert die Zwecke der Universitätsgesellschaft und deren Verwirklichung. Er berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Er kann die Förderung von Projekten und Plänen empfehlen.
- (2) Die Mitglieder des GR werden vom Vorstand der Universitätsgesellschaft für vier Jahre berufen. Erneute Berufung ist möglich.
- (3) Dem GR gehören auch der Präsident und der Vizepräsident der Universitätsgesellschaft, der Rektor/Präsident der Universität Erfurt persönlich, der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt persönlich und die Ehrenmitglieder an.
- (4) Den Vorsitz im GR führt der Vorsitzende, der aus seiner Mitte gewählt wird, bei seiner Verhinderung der Präsident der Universitätsgesellschaft. Der GR kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der GR tritt auf Veranlassung seines Vorsitzenden zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Artikel VIII Abs. (3), Abs. (5), Satz 3, Abs. (7), Satz 2 gelten entsprechend. Der GR ist auch auf Verlangen von zehn seiner Mitglieder oder des Vorstandes der Universitätsgesellschaft einzuberufen.